



Arbeitsgericht Stralsund

Geschäftsverteilungsplan

- Richterliche Geschäfte -

Gültig ab 01.01.2025

Inhaltsübersicht

A Kammern des Arbeitsgerichts Stralsund

1. Einrichtung von Kammern beim Stammgericht
2. Einrichtung von Kammern bei den Kammern Neubrandenburg
3. Weitere Vertretungsregelung
4. Verhandlungsort
5. Güterichter

B Grundsätze der Verteilung zwischen Stammgericht und Kammern Neubrandenburg

1. Verteilung der Altverfahren
2. Verteilung der Neueingänge

C Grundsätze der Verteilung innerhalb des Stammgerichts und der Kammern Neubrandenburg

1. Verteilung der Neueingänge
 - 1.1. Allgemeine Grundsätze der Verteilung
 - 1.2. Verteilung der Ca-Verfahren
 - 1.3. Sachzusammenhang
 - 1.4. Fortbestehen der Zuständigkeit
 - 1.5. Fehleintragungen
 - 1.6. Befangenheit pp.
 - 1.7. Sonderzuständigkeiten
 - 1.8. Abgabe und Anrechnung
2. Verteilung der sonstigen Verfahren
3. Güterichterverfahren
4. Bereitschaftsdienst
5. Sonstige Regelungen

D Ehrenamtliche Richter

1. Grundsätze der Zuordnung zu den Kammern
2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

E Abänderungsklausel

F Heilungsklausel

G Gleichstellungsklausel

H Anlagen: Postleitzahlen-Listen sowie Listen der ehrenamtlichen Richter

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Stralsund hat

den nachfolgenden

Geschäftsverteilungsplan,

gültig ab dem 01.01.2025,

beschlossen:

A Kammern des Arbeitsgerichts Stralsund

1. Bei dem Arbeitsgericht Stralsund, Standort **Stralsund**, sind die folgenden Kammern eingerichtet, deren Bezeichnung, Vorsitz und Vertretungsregelung sich aus nachfolgender Tabelle ergibt:

Kammer	Vorsitz	1. Vertreter	2. Vertreter
1	DirArbG Rückert	Ri´in ArbG Kleinschmidt	RiArbG Lübeck
2	Ri´in ArbG Kleinschmidt	RiArbG Lübeck	DirArbG Rückert
3	N.N.	DirArbG Rückert	Ri´in ArbG Kleinschmidt
4	RiArbG Lübeck	DirArbG Rückert	Ri´in ArbG Kleinschmidt
9 Gütekammer	DirArbG Rückert	RiArbG Schlühr	RiArbG Dr.Matz

Sind DirArbG Rückert und Ri´inArbG Kleinschmidt verhindert, wird der Vorsitz der Kammer 3 durch RiArbG Lübeck vertreten.

2. Bei dem Arbeitsgericht Stralsund, Kammern **Neubrandenburg**, sind die folgenden Kammern eingerichtet, deren Bezeichnung, Vorsitz und Vertretungsregelung sich aus nachfolgender Tabelle ergibt:

Kammern Neubrandenburg	Vorsitz	1. Vertreter	2. Vertreter
11	RiArbG Schlühr	RiArbG Dr.Matz	DirArbG Rückert
12	n.n.	RiArbG Schlühr	RiArbG Dr.Matz
13	RiArbG Dr.Matz	RiArbG Schlühr	DirArbG Rückert

14	N.N.	RiArbG Schlühr	RiArbG Dr.Matz
19 Gütekammer	RiArbG Schlühr	RiArbG Dr.Matz	DirArbG Rückert -

1. Ist ein Vorsitzender verhindert und die unter 1. und 2. aufgeführte standortinterne Vertretungsregelung ausgeschöpft, so erfolgt eine standortübergreifende Vertretung wie folgt:

Kammervorsitzender	Vertreter
DirArbG Rückert	RiArbG Dr. Matz
Ri' in ArbG Kleinschmidt	RiArbG Dr. Matz
Ri ArbG Lübeck	RiArbG Dr. Matz
RiArbG Schlühr	DirArbG Rückert
RiArbG Dr. Matz	DirArbG Rückert

Die weitere Vertretung richtet sich nach den standortinternen Vertretungsregelungen.

2. Die Güte- und Kammerverhandlungen finden regelmäßig an dem Gerichtsstandort statt, dem der entsprechende Turnus zugeordnet ist. Der Kammervorsitzende kann bestimmen, dass die Verhandlungen auch am anderen Gerichtsstandort stattfinden können.
3. Als Güterichter können in den Kammern 9 und 19 auch andere Richter des Arbeitsgerichts Stralsund oder anderer Gerichte tätig sein.

B Grundsätze der Verteilung zwischen Stammgericht und Kammern Neubrandenburg

1. Verteilung der bis zum 31.12.2024 eingegangenen Verfahren („Altverfahren“)

Die Kammern des Arbeitsgerichts Stralsund bleiben für die ihnen bis zum 31.12.2023 nach der bisherigen Verteilung zugeteilten Verfahren („Altverfahren“) zuständig.

2. Verteilung der Neueingänge

Die Zuordnung der beim Arbeitsgericht Stralsund eingehenden Verfahren („Neuverfahren“) zu dem Stammgericht oder den Kammern Neubrandenburg erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- 2.1. Derjenige Gerichtsstandort ist für die Neuverfahren zuständig, in dessen Bereich das die örtliche Zuständigkeit begründende Merkmal liegt.

- 2.2. Die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit zwischen Stammgericht und Kammern Neubrandenburg erfolgt nach Postleitzahlen der Deutschen Post AG gemäß der **Anlage 1.1. zum GVP**. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans.
- 2.3. Sollten Postleitzahlen in der Anlage 1 zum GVP nicht aufgeführt sein, so erfolgt die Abgrenzung zwischen Stammgericht und den Kammern Neubrandenburg wie folgt:
- a) In der Anlage 1 nicht aufgeführte Postleitzahlen werden dem Gerichtsstandort zugeordnet, der für die vorgehende und darauffolgende Postleitzahl zuständig ist.
 - b) Sollte sich hieraus keine eindeutige Zuordnung ergeben, so ist der Gerichtsstandort zuständig, der für die näherliegende Postleitzahl zuständig ist.
 - c) Sollte sich hieraus keine eindeutige Zuordnung ergeben, so ist der Gerichtsstandort zuständig, der für die vorherige Postleitzahl zuständig ist.
- 2.4. Sind mehrere die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Stralsund begründende Merkmale gegeben und liegen diese nicht alle in dem Bereich des Stammgerichts oder der Kammern Neubrandenburg, so ist für die interne Verteilung der Arbeitsort maßgebend.
- 2.5. Ist der Arbeitsort nicht eindeutig dem Stammgericht oder den Kammern Neubrandenburg zuzuordnen, so ist derjenige Gerichtsstandort örtlich zuständig, bei dem das Verfahren zuerst eingegangen ist. Ist dies nicht feststellbar, so ist der Standort zuständig, bei dem eine zeitliche Zuordnung nicht möglich ist.
- 2.6. Für BV- und BVGa-Verfahren ist für die interne Zuordnung der Sitz des Betriebes maßgeblich, bei Haupt- und Nebenbetrieben der Sitz des Hauptbetriebes. Abweichend hiervon ist für Verfahren nach § 82 I 2 und 3 ArbGG derjenige Gerichtsstandort zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat.
- 2.7. Ist ein Verfahren einem Gerichtsstandort fehlerhaft zugeordnet worden, so wird dieses dem anderen Gerichtsstandort ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen und dort als Neueingang behandelt. Dabei hat die Abgabe unverzüglich und die Übersendung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, hilfsweise des Telefaxgerätes zu erfolgen. Als Zeitpunkt des turnusmäßigen Eingangs bei dem aufnehmenden Standort gilt derjenige des dortigen Eingangs.
- Eine derartige Abgabe kann nur dann erfolgen, wenn ein Hinweis auf die fehlerhafte Zuordnung spätestens bis zum Ende der 1. Güteverhandlung gegeben wird und die Abgabeverfügung selbst innerhalb von 4 Wochen nach derselben erfolgt.
- 2.8. Stellt sich heraus, dass ein Verfahren an den anderen Gerichtsstandort abzugeben ist, so hat die Übersendung an diesen unverzüglich in elektronischer Form oder unter Verwendung des Fernkopierers zu erfolgen. Als Zeitpunkt des turnusmäßigen Eingangs gilt dann der Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs beim zuständigen Gerichtsstandort.
- 2.9. Ist nach den vorgenannten Punkten eine Zuständigkeit nicht eindeutig erkennbar, so ist

für das betreffende Verfahren das Stammgericht zuständig.

C Grundsätze der Verteilung der Neuverfahren innerhalb des Stammgerichts und innerhalb der Kammern Neubrandenburg

1. Verteilung der Neueingänge

1.1. Allgemeine Grundsätze der Verteilung

- a) Die eingehenden Verfahren und Anträge werden nach dem Turnus des Stammgerichts und dem Turnus der Kammern Neubrandenburg getrennt gesammelt und verteilt. Der jeweilige Turnus des Vorjahres wird fortgeführt.
- b) Die Sammlung und Verteilung der eingehenden Verfahren mit Ausnahme der Ga- und BVGa-Verfahren erfolgt wie folgt:
 - (1) Die Sachen werden im Zeitraum nach 24.00 h eines Arbeitstages bis 24.00 h des folgenden Arbeitstages in sog. „Blöcken“ gesammelt („Blockzeitraum“). Als Arbeitstag gilt dabei jeder Tag, der weder ein Sonnabend noch ein Sonntag noch ein im Land Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geregelter Feiertag ist.
 - (2) Die Verteilung der in den Blöcken gesammelten Verfahren erfolgt in der Weise, dass diese innerhalb der Blöcke alphabetisch geordnet und auf die Kammern verteilt werden. Dabei erfolgt die Verteilung jahrgangsübergreifend.
 - (3) Die alphabetische Ordnung erfolgt nach dem Namen des Beklagten, bei mehreren Beklagten dem des alphabetisch ersten. Bei mehreren Klagen gegen den- oder dieselben Beklagten richtet sich deren Reihenfolge nach dem Nachnamen des Klägers, bei mehreren Klägern nach dem Vornamen des alphabetisch ersten.

1.2. Verteilung der Ca-Verfahren

- a) Im Stralsunder Turnus werden

der Kammer 1 7 Verfahren
 der Kammer 2 10 Verfahren
 der Kammer 4 10 Verfahren

- b) und im Neubrandenburger Turnus

der Kammer 11 10 Verfahren
 der Kammer 13 10 Verfahren

zugewiesen.

- c) Der Kammer 4 werden unter Anrechnung auf den Turnus vorab alle Verfahren zugewiesen, in denen das die örtliche Zuständigkeit begründende Merkmal im

Postleitzahlenbereich der Insel Usedom, Postleitzahlen gemäß Anlage 1.2., liegt. Dies gilt nicht für Ga-Verfahren sowie BVGa- und BV-Verfahren.

- d) Die Kammern 3, 12 und 14 sowie die Gütekammern 9 und 19 nehmen nicht am Turnus teil. Dies gilt auch für Sachzusammenhangsverfahren (1.3. GVP) sowie für solche des Fortbestehens der Zuständigkeit (1.4. GVP). Abweichend davon werden Sachzusammenhangsverfahren (1.3. GVP) sowie solche des Fortbestehens der Zuständigkeit (1.4. GVP) der Kammer 14 zugewiesen.
- e) Wird ein Vorsitzender wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder erklärt er sich in einer dienstlichen Äußerung zu Tatsachen, die eine Befangenheit begründen könnten, entscheidet über die Ablehnung der Vorsitzende, der dem ständigen Vertreter in der Reihenfolge der Kammernummern folgt; falls dieser verhindert ist, der in der Reihenfolge der Kammernummern folgende Vorsitzende.
- f) In Fällen der Wiederaufnahme von laufenden Verfahren, die nach der Aktenordnung ausgetragen worden sind, sowie in Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens aus Gründen des Fortbestehens der Zuständigkeit (C 1.4) werden die Verfahren der Kammer 3 im Stralsunder Turnus und die Verfahren der Kammer 12 im Neubrandenburger Turnus als Neueingänge nach dem GVP behandelt und nach diesem auf die Kammern des Stralsunder bzw. Neubrandenburger Turnus verteilt.

1.3. Sachzusammenhang

- a) Sachzusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, der die zuerst eingegangene Sache zugeordnet ist oder wird.
- b) Ein Sachzusammenhang liegt in den folgenden Fällen vor:
 - (1) Wenn zwischen den Parteien bereits ein Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Stralsund anhängig ist und der Vorsitzende spätestens bis zum Ende der 1. Güteverhandlung einen entsprechenden Hinweis an die Parteien gibt und die Abgabeverfügung innerhalb von 4 Wochen nach derselben erfolgt.
 - (2) Bei Folgeverfahren gegen einen Insolvenzverwalter, wenn bei Parteiidentität im Übrigen bereits ein Verfahren gegen den Gemeinschuldner anhängig ist. Wird das Folgeverfahren erst nach der 1. Güteverhandlung anhängig, so liegt ein Sachzusammenhang nur vor, wenn die Abgabeverfügung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des neuen Verfahrens erfolgt.
 - (3) Wenn eine Partei eines Verfahrens das Vorliegen eines Betriebsübergangs im Hinblick auf eine Partei eines anderen Verfahrens behauptet. Wird ein Betriebsübergang erstmals nach der 1. Güteverhandlung behauptet, so liegt ein Sachzusammenhang nur vor, wenn die Abgabeverfügung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des neuen Verfahrens erfolgt.
- c) Ein Sachzusammenhang besteht nicht, wenn das Verfahren in der 1. Instanz bei dem Arbeitsgericht endgültig abgeschlossen ist. Hierzu zählen etwa instanzbeendende Urteile, Vergleiche, Beschlüsse nach § 91a ZPO, wirksame Klagerücknahmen und rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse, nicht aber wegen Nichtbetreibens nach der

Aktenordnung weggelegte Verfahren. Dies gilt jeweils ab dem 1.Tag nach Eintritt des erledigenden Ereignisses. Ziffer 1.4. GVP bleibt hiervon unberührt.

- d) Sachzusammenhangssachen werden bei der weiteren Geschäftsverteilung berücksichtigt. Werden nachträglich Sachen an eine andere Kammer abgegeben, wird die aufnehmende Kammer bei den weiteren Eingängen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

1.4. Fortbestehen der Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Kammer bleibt in folgenden Fällen erhalten:
 - (1) wenn die Sache vom Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern an das Arbeitsgericht Stralsund zurückverwiesen worden ist,
 - (2) das Verfahren nur nach der Aktenordnung fortgesetzt wird,
 - (3) bei Wiederaufnahme des Verfahrens,
 - (4) bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) der Kammer,
 - (5) bei der Anfechtung von Prozessvergleichen,
 - (6) beim Wechsel der Verfahrensart (BV- in Ca- Verfahren, Ha- in Ca-Verfahren, AR- in Ca- Verfahren bzw. umgekehrt),
 - (7) bei verspätetem Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
 - (8) bei erneutem Eingang eines Verfahrens nach Verweigerung der Übernahme oder sonstigen Gründen und
 - (9) bei Rügen gemäß § 78 a ArbGG.
- b) In diesen Fällen der Ziffer 1.4. erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus der eingehenden Kammer.
- c) In Fällen der Wiederaufnahme von laufenden Verfahren der Kammer 14, die nach der Aktenordnung ausgetragen worden sind, sowie in anderen Fällen der Wiederaufnahme von Verfahren aus Gründen des Fortbestehens der Zuständigkeit (C 1.4. GVP) werden diese als Neueingang im Turnus Neubrandenburg behandelt und unter Anrechnung auf den Turnus entsprechend in die Kammern 11 und 14 übernommen.

1.5. Fehleintragungen

Bei Fehleintragungen von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden formlos an die zuständige Kammer abgegeben.

Die abgebende Kammer erhält dann den nächsten Eintrag eines Verfahrens der aufnehmenden Kammer.

1.6. Befangenheit und Ausschluß aus anderen Gründen

- a) Wird ein Vorsitzender wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder erklärt er sich in einer dienstlichen Äußerung zu Tatsachen, die eine Befangenheit begründen könnten, ist von einer Entscheidung hierüber der ansonsten geschäftsplanmäßige 1. Vertreter ausgeschlossen.
- b) Die Kammer, deren Vorsitzender kraft Regelung nach dem Gesetz, dem GVP oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, erhält ein zusätzliches Verfahren, die Kammer des Vertreters wird um ein Verfahren entlastet. Der hierfür vorzunehmende Ausgleich erfolgt in der Weise, dass nach Feststellung des Ausschlusses die Kammer des ausgeschlossenen Vorsitzenden im nächsten Turnus ein zusätzliches Verfahren erhält. Die Kammer des Vorsitzenden, der in Vertretung für den ausgeschlossenen Vorsitzenden tätig wird, erhält alsdann im nächsten Turnus ein Verfahren weniger.

1.7. Sonderzuständigkeiten

- a) Verbundene oder abgetrennte Verfahren fallen in die Zuständigkeit der verbindenden oder trennenden Kammer. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- b) Bei der Behandlung von Klagen, Anträgen und Eingaben, mit deren Streitgegenstand der Vorsitzende der an sich zuständigen Kammer als Güterichter, Mediator, Schlichter oder Vorsitzender einer Einigungsstelle oder in der Rechtsantragsstelle befasst war, ist der jeweilige Vorsitzende von der Sachbehandlung ausgeschlossen.
Diese Verfahren verbleiben in der Kammer, in der der Eingang erfolgt ist. An die Stelle des Kammervorsitzenden tritt dessen 1. Vertreter. Dessen Kammer wird beim nächsten Turnus um ein Verfahren der entsprechenden Verfahrensart (Urteils- oder Beschlussverfahren) entlastet, die Ausgangskammer entsprechend mit einem zusätzlichen Verfahren belastet.
- c) Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende einer Kammer gemäß § 76 Abs. 2 S.2 bei einem eingehenden Verfahren zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt werden soll.
- d) Soll der Vorsitzende erst im Laufe eines Verfahrens zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt werden oder wird der ursprüngliche Antrag auf Bestellung zurückgenommen, so verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Buchstabe b).
- e) Kann im Falle des Fortbestehens der Zuständigkeit gemäß 1.4. das Verfahren nicht zugeordnet werden, weil eine Kammer mit dieser Ordnungszahl nicht mehr eingerichtet und das Verfahren auch nicht durch früheren Präsidiumsbeschluss einer anderen Kammer zugeordnet worden ist, so ist für das Verfahren der Vorsitzende zuständig, in dessen Kammer sich das Verfahren zuletzt befand.

Ist in diesem Fall eine Zuordnung nicht möglich, weil etwa der Kammervorsitzende zwischenzeitlich ausgeschieden ist, so wird dieses Verfahren gemäß C 2.b) (Verteilung der Eilverfahren) den am Turnus teilnehmenden Kammern zugewiesen. Die betreffende Kammer erhält dann im nächsten Turnus der entsprechenden Verfahrensart einen Vorlauf von einem Verfahren.

1.8. Abgabe und Anrechnung

Ist ein Verfahren innerhalb eines Gerichtsstandortes einer Kammer fehlerhaft zugeordnet worden, so wird dieses der nach dem laufenden Turnus zuständigen Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus für die abgebende Kammer zugewiesen und dort als Neueingang behandelt.

Eine derartige Abgabe kann nur dann erfolgen, wenn ein Hinweis auf die fehlerhafte Zuordnung spätestens in der 1. Güteverhandlung gegeben wird und die Abgabeverfügung selbst innerhalb von 4 Wochen nach derselben erfolgt.

2. Verteilung der sonstigen Verfahren (BV-, Ga-, BVGa, BVHa, Ha, AR, Ba u.a.):

- a) Die Ordnung und Verteilung dieser Verfahren erfolgt entsprechend den Ca-Verfahren mit der Maßgabe, daß jeder der am Turnus teilnehmenden Kammern fortlaufend je 1 Verfahren zugewiesen wird. Darüber hinaus werden diese nicht gesammelt, sondern unverzüglich eingetragen und vorgelegt.
- b) Hiervon abweichend werden Eilverfahren derjenigen Kammer zugewiesen, in der sich ein noch nicht abgeschlossenes Hauptsacheverfahren der Parteien oder Beteiligten befindet. Ebenso werden Hauptsacheverfahren derjenigen Kammer zugewiesen, in der sich ein noch nicht abgeschlossenes Eilverfahren der Parteien oder Beteiligten befindet. Als abgeschlossen gilt ein Verfahren auch dann, wenn es lediglich nach der Aktenordnung weggelegt worden ist.
- c) Dabei befindet sich ein Verfahren erst dann in einer Kammer gemäß C 2.b), wenn dieses der Kammer zuzuordnen ist. Dies ist für Ca- Verfahren und BV-Verfahren 0.00 h des auf den Blockzeitraum gemäß C 1.1 c) folgenden Arbeitstages.
- d) Für die Frage der „Anhängigkeit“ i.S.v. C 1.3.b)(1) ist auf den unter C.2.c) genannten Zeitpunkt abzustellen.
- e) Die Sachzusammenhangsregelung gem. Ziffer C 1.3 GVP gilt nicht für BV-, BVGa- und BVHa-Verfahren. Hiervon unberührt bleibt die Regelung der C 2 b) für Verfahren, die denselben Streitgegenstand betreffen.
- f) Schutzschriften werden als AR-Verfahren nur in den Kammern 1 bzw. 11 geführt. Sie werden jeder Kammer unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Eine Zuständigkeit dieser Kammern für nachfolgende Verfahren ergibt sich hieraus nicht.

- g) C I.2b) – Vorabzuständigkeit der Kammer 4 – findet auf Ga-Verfahren sowie BV-, BVGa- und BVHa-Verfahren keine Anwendung.
- h) Für richterliche Entscheidungen in Mahnverfahren (Ba) sind im Stralsunder Turnus die Kammer 1 und im Neubrandenburger Turnus die Kammer 11 ausschließlich zuständig.

3. Güterichterverfahren

- 3.1. Wird ein Verfahren an den Güterichter abgegeben oder geht ein solches von einem anderen Gericht oder einer anderen Behörde ein, so erhält der Vorsitzende bei tatsächlicher Durchführung einer mündlichen Verhandlung einen Vortrag im nächsten Turnus von 3 Verfahren.
- 3.2. Bei der Behandlung von Klagen, Anträgen und Eingaben, mit deren Streitgegenstand der Vorsitzende der zuständigen Kammer als Güterichter, Mediator, Schlichter bzw. Vorsitzender einer Einigungsstelle oder in der Rechtsantragsstelle befasst war, ist der jeweilige Vorsitzende von der Sachbehandlung ausgeschlossen. An seine Stelle tritt sein geschäftsplanmäßiger Vertreter.

4. Bereitschaftsdienst

- 4.1. Im Falle drohender oder laufender Arbeitskämpfe entscheidet das Präsidium darüber, ob und inwieweit ein Notdienst („Bereitschaftsdienst“) für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingerichtet wird.
- 4.2. Der Notdienst ist - standortübergreifend - zuständig für alle Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die beim Arbeitsgericht Stralsund zwischen Freitag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr eingehen und Arbeitskampfmaßnahmen betreffen. An Wochenfeiertagen ist der Eildienst ab 00.00 Uhr des vorhergehenden Tages bis 24.00 Uhr des jeweiligen Wochenfeiertages zuständig.
- 4.3. Die Verfahren werden der Kammer desjenigen Vorsitzenden zugewiesen, der den Bereitschaftsdienst hat. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.
- 4.4. Ist ein Vorsitzender verhindert, gilt für den Bereitschaftsdienst die allgemeine Vertretungsregelung des Geschäftsverteilungsplanes. Im Gegenzuge übernimmt der verhinderte Vorsitzende den nächsten Bereitschaftsdienst desjenigen, der seinen Bereitschaftsdienst übernommen hat.

5. Sonstige Regelungen

Das Präsidium behält sich vor, von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen zu treffen. Daneben entscheidet das Präsidium, wenn im Einzelfall zwischen den betreffenden Vorsitzenden keine Einigkeit über die Zuordnung eines Verfahrens besteht.

D Ehrenamtliche Richter

1. Grundsätze der Zuordnung zu den Kammern

- a) Die ehrenamtlichen Richter werden vorab dem Stammgericht oder den Kammern Neubrandenburg zugeordnet. Die ehrenamtlichen Richter sind – abgesehen von Fällen bei Erschöpfung sämtlicher Listen des Gerichtsstandortes – nur für den Gerichtsstandort zuständig, dem sie zugeordnet sind.
- b) Es werden für jeden Gerichtsstandort für jede Kammer - nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern getrennt - Listen gebildet, in denen die ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Diese als **Anlagen 2.1. und 2.2.** beigelegten Listen sind Teil des Geschäftsverteilungsplanes des Gerichts.
- c) Die ehrenamtlichen Richter der Kammer 2 sind auch für die Kammer 3 zuständig; die ehrenamtlichen Richter der Kammer 14 sind auch für die Kammer 12 zuständig. Die Ladungen für die Kammern 3 bzw. 12 und 14 erfolgen dabei turnusmäßig und unabhängig voneinander.
- d) Über die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts.
- e) Ein ehrenamtlicher Richter kann auf seinen Antrag oder auf Antrag eines Kammervorsitzenden dem jeweils anderen Sitz des Gerichts oder einer anderen Kammer zugeordnet werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.
- f) Im Laufe des Geschäftsjahres hinzutretende ehrenamtliche Richter werden - soweit der Kammervorsitzende nichts anderes bestimmt - alphabetisch in die entsprechende Liste eingereiht.
- g) Durch das Hinzutreten von ehrenamtlichen Richtern in eine Kammer ändert sich die Reihenfolge der bereits geladenen ehrenamtlichen Richter nicht.

2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

2.1. Allgemeine Heranziehung

- a) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu Sitzungen erfolgt weiterhin jahresübergreifend in der Reihenfolge der aufgestellten Listen.
- b) Ist die Heranziehung sämtlicher einer Kammer zugeordneter ehrenamtlicher Richter zu einer Sitzung nicht möglich, so ist auf die Listen der ehrenamtlichen Richter der folgenden Kammern zurückzugreifen. Lit. a) gilt hierfür entsprechend.

2.2. Verhinderung

- a) Ist ein ehrenamtlicher Richter an einem bestimmten Termin verhindert, so tritt an seine Stelle der in der Reihenfolge der Liste nächste zu ladende ehrenamtliche Richter. Der verhinderte Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.
- b) Ist ein ehrenamtlicher Richter in Vertretung für einen verhinderten ehrenamtlichen Richter tätig geworden, so ändert dies nichts an der turnusmäßig bereits erfolgten oder zu erfolgenden Heranziehung zur nächsten Sitzung. Dies gilt auch dann, wenn ein Tätigwerden wegen Ausfalls des Termins oder aus anderen Gründen unterbleibt.
- c) Ist ein ehrenamtlicher Richter im Falle von 2.2. an einem bestimmten Termin für einen verhinderten Richter tätig geworden, so ändert dies nichts an seiner Reihenfolge in der Liste der zu ladenden ehrenamtlichen Richter.
- d) Ist zu einem Terminstag ein ehrenamtlicher Richter geladen und wird an diesem Tag ein Verfahren verhandelt, an dem der Arbeitgeber dieses ehrenamtlichen Richters als Partei oder der ehrenamtliche Richter als Prozessbevollmächtigter beteiligt ist oder war, so ist der ehrenamtliche Richter für dieses Verfahren unzuständig.“
 - (1) Ist zu einem Terminstag ein ehrenamtlicher Richter geladen und wird an diesem Tag ein Verfahren verhandelt, an dem der Arbeitgeber dieses ehrenamtlichen Richters als Partei oder Prozessbevollmächtigter beteiligt ist oder war, so ist der ehrenamtliche Richter für dieses Verfahren „unzuständig“.
 - (2) An Stelle des nach 2.2.d (1) unzuständigen ehrenamtlichen Richters ist derjenige ehrenamtliche Richter für dieses Verfahren zu laden, der in der Reihenfolge als nächstes zur Ladung ansteht. Diese Ladung bleibt ohne Bedeutung für die Reihenfolge der zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richter.

2.3. Fortsetzungstermine

- a) Hat in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden, so sind zu einem Fortsetzungstermin die in dem Termin der Beweisaufnahme beteiligten ehrenamtlichen Richter hinzuzuziehen. Diese ehrenamtlichen Richter sind für den gesamten Kammerterminstag zuständig.
- b) Finden an einem Kammertag mehrere derartige Fortsetzungstermine statt, für die unterschiedliche ehrenamtliche Richter zu laden sind, so sind die ehrenamtlichen Richter neben dem Verfahren des Fortsetzungstermins jeweils nur für die nach der Terminrolle vorhergehenden Verfahren oder gleichzeitig stattfindenden Verfahren des Terminstages zuständig. Die ehrenamtlichen Richter, die für den letzten Fortsetzungstermin geladen sind, sind auch für die an dem Tag noch folgenden Verfahren zuständig.
- c) Soweit für diesen Kammerterminstag bereits andere ehrenamtliche Richter geladen sind, so verlieren diese ihre Zuständigkeit für den Kammertag. Sie werden dann für

die nächste anstehende Ladung berücksichtigt. Diese Ladung ändert den Stand der listenmäßigen Heranziehung der darauffolgenden ehrenamtlichen Richter nicht.

- d) Ist eine Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern des Stammgerichts bzw. der Kammern Neubrandenburg wegen Verhinderung sämtlicher ehrenamtlicher Richter des jeweiligen Gerichtsteils nicht möglich und die jeweilige Liste erschöpft, so werden dort die ehrenamtlichen Richter des jeweils anderen Gerichtsteils vertretungsweise tätig. Die Zuordnung zu den Kammern im anderen Gerichtsteil erfolgt dann entsprechend der standortübergreifenden Zuständigkeit der Kammervorsitzenden.

E. Abänderungsklausel

Das Präsidium behält sich vor, auch im laufenden Geschäftsjahr Änderungen des Geschäftsverteilungsplans vorzunehmen, insbesondere einen Belastungsausgleich bei ungleichmäßiger Belastung einzelner Kammern sowie bei (längeren) Erkrankungen.

F. Heilungsklausel

Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über Zuordnung zu dem Gerichtsstandort, über die Zuständigkeit der Kammern oder die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans, so entscheidet auf Antrag der beteiligten Vorsitzenden oder des Direktors das Präsidium.

G. Gleichstellungsklausel

Wird im vorstehenden Text eine Amts- oder Parteibezeichnung in der männlichen Sprachform verwandt, so gilt diese entsprechend für die weibliche oder andere Geschlechtsbezeichnungen.

H. Anlagen

Anlagen 1.1. und 1.2.: Zuordnung der Postleitzahlen zu den Zuständigkeitsbereichen der Standorte des Arbeitsgerichts Stralsund

- 1.1. Die dem Stammgericht Stralsund bzw. den Kammern Neubrandenburg zugeordneten Postleitzahlen ergeben sich aus der Anlage 1.1. Diese Anlage ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans.
- 1.2. Die der Kammer 4 vorab zugeordneten Postleitzahlen ergeben sich aus der Anlage 1.2. Diese Anlage ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans.

Anlagen 2.1. und 2.2.: Zuordnung der ehrenamtlichen Richter zu den Standorten und Kammern des Arbeitsgerichts Stralsund

- 2.1. Die dem Stammgericht Stralsund zugeordneten ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus der Anlage 2.1. Diese Anlage ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans.
- 2.1. Die den Kammern Neubrandenburg zugeordneten ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus der Anlage 2.2. Diese Anlage ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans.

gez. Kleinschmidt gez. Lübeck gez. Dr. Matz gez. Rückert gez. Schlühr